Sozialgericht Cottbus

Az.: S 11 KR 120/24

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

BARMER
Postfach 30 02 07, 93035 Regensburg

- Beklagte -

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht [redacted] als Vorsitzenden am 13. Oktober 2025 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 02. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2023 verurteilt, dem Kläger Krankengeld für die Zeit vom 08. August 2023 bis 15. September 2023 in Höhe von kalendertäglich 40,88 EUR netto (= 46,47 EUR brutto) zu zahlen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Krankengeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für die Zeit vom 08. August 2023 bis 15. September 2023 in Höhe von kalendertäglich 46,47 EUR brutto, 40,88 EUR netto.

Der 1994 geborene Kläger ist bei der Beklagten krankenversichert. Er war bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 15. Februar 2023 bei der Firma Bäckerei [redacted] GmbH als Mitarbeiter im Verkauf tätig.

Seit dem 13. Dezember 2022 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Insoweit attestierte ihm die behandelnde Fachärztin für Allgemeinmedizin Dipl.-Med. [redacted] mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 14. Dezember 2022 und 15. Dezember 2022 Arbeitsunfähigkeit bis zum 26. Dezember 2022 aufgrund der Diagnose F43.0 G (akute Belastungssituation). Nachfolgend bescheinigte der Facharzt für Allgemeinmedizin [redacted] Arbeitsunfähigkeit des Klägers durchgehend bis zum 15. September 2023 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 06. Januar 2023, 26. Januar 2023, 17. Februar 2023, 06. März 2023, 20. März 2023, 17. April 2023, 15. Mai 2023, 13. Juni 2023, 10. Juli 2023, 24. Juli 2023 und 21. August 2023) aufgrund F43.0 G und F43.2 (Anpassungsstörungen).

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch die Arbeitgeberin des Klägers zahlte die Beklagte ab dem 24. Januar 2023 Krankengeld. Mit Bescheid vom 31. Januar 2023 teilte sie mit, dass sie für die Zeit ab 24. Januar 2023 ein tägliches Krankengeld in Höhe von kalendertäglich 46,47 EUR brutto, 40,88 EUR netto errechnet habe.

Auf Aufforderung durch die Beklagte kam es zwischen dem Kläger und dem Medizinischen Dienst (MD) Berlin-Brandenburg am 10. Februar 2023 zu einer telefonischen Kontaktaufnahme.

In seinem (undatierten) sozialmedizinischen Kurzgutachten gelangte der MD daraufhinzu der Einschätzung, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers weiterhin plausibel und gerechtfertigt sei. Ein Ende sei momentan nicht absehbar. Der Kläger habe von Schlafstörungen berichtet. Zudem habe er kreisende Gedanken und die

Stimmung sei gedrückt. Der Antrieb und die Konzentration seien herabgesetzt. Ursächlich seien Arbeitsplatzkonflikte.

In seiner sozialmedizinischen Fallberatung (ebenfalls undatiert; Ausdruck vom 13. Juli 2023) wies der MD Berlin-Brandenburg darauf hin, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers ohne Befunde attestiert werde. Aus diesem Grund werde eine persönliche erweiterte symptombezogene Untersuchung (ESBU) vor Ort empfohlen. Es werde eine Terminvereinbarung seitens der Kasse erbeten.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 forderte die Beklagte den Kläger erneut zu einer fernmündlichen Kontaktaufnahme mit dem MD Berlin-Brandenburg auf. Diese fand am 28. Juli 2023 statt. In seinem im Anschluss daran erstellten sozialmedizinischen Kurzgutachten gelangte der MD zu dem Schluss, dass nach Wertung der vorliegenden Informationen und Begutachtung mit Versichertenkontakt die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit möglich sei.

Mit Bescheid vom 02. August 2023 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass am 07. August 2023 die Arbeitsunfähigkeit und der Anspruch auf Krankengeld enden würden. Zur Begründung führte sie an, dass der MD in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu der Einschätzung gekommen sei, dass Befunde, die einen viel längeren Krankenstand rechtfertigen würden, im Gespräch vom 28. Juli 2023 nicht erhoben werden konnten.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 07. August 2023 Widerspruch. Mit Schreiben vom 24. August 2023 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Klägers dessen Vertretung an. Dieser machte geltend, dass die von der Beklagten angegebenen Gründe zum Ende des Anspruchs auf Krankengeld nicht nachvollziehbar seien. Dies insbesondere deshalb nicht, weil der Kläger auch über den 07. August 2023 hinaus arbeitsunfähig sei. Er befinde sich aufgrund seiner Erkrankung in fachärztlicher Behandlung. Seine gesundheitlichen Einschränkungen lediglich als Befindlichkeiten abzutun, würde den bekannten Einzelfallumständen nicht ansatzweise gerecht. Zudem sei die Einschätzung des MD lediglich telefonisch bzw. nach Aktenlage ohne eingehende Untersuchung des Klägers erstellt worden. Sie seien bereits vor diesem Hintergrund von nur eingeschränkter Aussagekraft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Oktober 2023 wies die Beklagte den Widerspruch unter Aufrechterhaltung und Vertiefung der Begründung im Ausgangsbescheid zurück. Ergänzend wies sie darauf hin, dass der MD der medizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sei. Er berate die Krankenkassen und deren Versicherte in allen medizinischen Fragen. Hierbei handele es sich um eine in das System der GKV integrierte, aber unabhängige und neutrale Instanz.

Am 21. März 2024 erhob der Kläger Untätigkeitsklage zum Sozialgericht Cottbus (Aktenzeichen: S 11 KR 86/24), mit er die Verbescheidung seines Widerspruchs vom 07. August 2023 gegen den Bescheid vom 02. August 2023 begehrte. Im Rahmen des Verfahrens übersandte die Beklagte mit Schriftsatz vom 29. April 2024 eine Kopie des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2023 und stellte auf gerichtliche Nachfrage klar, dass diese als (erstmalige) Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu werten sei.

Mit seiner am 06. Mai 2024 gegen den Bescheid vom 02. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2023 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er wiederholt und bekräftigt im Wesentlichen sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich:

> Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 02. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2023 verurteilt, an den Kläger über den 07. August 2023 hinaus das ihm gesetzlich zustehende Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen längstens bis zur Anspruchshöchstdauer zu gewähren.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid, die sie nach wie vor für zutreffend hält. Ergänzend betont sie, dass es sich bei den

Gutachten des MD nicht um Parteigutachten handele. Der MD sei ein interessenunabhängiger sozialmedizinischer Beratungs- und Begutachtungsdienst auf der Rechtsgrundlage des Sozialgesetzbuchs. Er sei nicht in die Verwaltungseinheit der Krankenkassen eingebunden, sondern institutionell von diesen getrennt. Um auch den Anschein eines Weisungsverhältnisses zwischen Kranken- und Pflegekassen und den Ärzten des MD auszuschließen, stelle § 275 Abs. 5 SGB V ausdrücklich klar, dass die Ärzte des MD bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen seien.

Das Gericht hat zunächst Befundberichte der behandelnden Ärzte [redacted] und Dr. med. [redacted] Fachärztin für Nervenheilkunde, beigezogen. Sodann hat es zur Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit des Klägers über den 07. August 2023 hinaus Beweis erhoben durch Einholung eines nervenärztlichen Sachverständigengutachtens nach Aktenlage bei dem Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [redacted] Dieser gelangt darin zu dem Ergebnis, dass Arbeitsunfähigkeit aufgrund der spärlichen Befundlage nach Aktenlage nicht sicher belegt werden könne.

Mit Schreiben vom 02. Juli 2025 hat die Kammer den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Verfahrensweise der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte Bezug genommen, die der Kammer bei Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte das Gericht nach erfolgter Anhörung über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 1. Var., Abs. 4 SGG statthafte Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 02. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 08. August 2023 bis 15. September 2023.

Gemäß § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V in der ab dem 11. Mai 2019 geltenden Fassung von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an und bleibt gemäß § 46 Satz 2 SGB V jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte seine zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine ähnlich geartete Tätigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten kann (std. Rspr. des Bundessozialgericht – BSG –, siehe nur Urteil vom 13. Dezember 2016 - B 1 KR 29/15 R; Urteil vom 08. November 2005 - B 1 KR 18/04 R; Urteil vom 15. November 1984 - 3 RK 21/83, juris). Bei noch bestehenden Arbeitsverhältnissen ist insoweit auf die vor Eintritt ausgeübte Tätigkeit abzustellen (BSG, Urteil vom 14. Februar 2001 - B 1 KR 30/00 R, juris). Sofern das Beschäftigungsverhältnis – wie vorliegend dasjenige des Klägers mit der Firma Bäckerei [redacted] GmbH & Co. KG – nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit endet, ist abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeübten Tätigkeit abzustellen (BSG, Urteil vom 22. März 2005 - B 1 KR 22/04 R; Urteil vom 14. Februar 2001 - B 1 KR 30/00 R, juris; Schifferdecker, in: BeckOGK, Stand: 15. August 2025, SGB V § 44 Rn. 107; Rieke, in: Krauskopf, Soziale

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 125. EL April 2025, SGB V § 44 Rn. 21).

Das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit in dem Zeitraum 08. August 2023 bis 15. September 2023 ergibt sich nicht bereits daraus, dass der behandelnden Ärzte [redacted] mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 24. Juli 2023 und 21. August 2023 Arbeitsunfähigkeit des Klägers für diesen Zeitraum aufgrund der Diagnosen F43.0 G und F43.2 attestiert hat. Dadurch ist das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit nicht hinreichend nachgewiesen. Denn die Krankenkassen und auch das Gericht sind an den Inhalt einer ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht gebunden. Einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt lediglich die Bedeutung einer ärztlich-gutachterlichen Stellungnahme zu, die die Grundlage für den über den Krankengeldanspruch zu erteilenden Verwaltungsakt der Krankenkasse bildet (BSG, Urteil vom 08. November 2005 - B 1 KR 18/04 R, juris). Demnach kommt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein besonderer Beweiswert nicht zu. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist diese ein Beweismittel wie jedes andere, so dass durch sie bescheinigte Inhalte durch andere Beweismittel widerlegt werden können (BSG, Urteil vom 08. November 2005 - B 1 KR 18/04 R, juris).

Klarheit bringt insoweit auch nicht das Sachverständigengutachten des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [redacted] das dieser auf Anordnung des Gerichts am 25. Januar 2025 nach Aktenlage erstellt hat und dem die Beschwerdebeschreibungen und Befunderhebungen des Hausarztes [redacted] und der Nervenärztin Dr. [redacted] sowie die Ausführungen des Klägers selbst zum Krankheitsbild zugrunde liegen. Der Gerichtssachverständige führt darin aus, dass es sich bei dem Kläger nach Aktenlage um einen um einen 30-jährigen Mann handelt, der psychopathologisch zumindest ab Dezember 2023 durch ein depressives Syndrom imponiert. Auch werde über wohl eher unspezifische Ängste berichtet. Diese seien durch Konflikte auf der letzten Arbeitsstelle (Mobbing) bedingt. Dennoch sei der Kläger nach eigenem Bekunden zumindest Mitte 2024 noch in der Lage, den Alltag angemessen mit qualitativen Abstrichen zu gestalten. Eine erfolgversprechende Behandlung (psychopharmakologisch, psychotherapeutisch, tagesklinische psychiatrische Behandlung) würden durch den Kläger trotz Anratens der dreimal aufgesuchten Nervenärztin Dr. [redacted] nicht realisiert. Dies spreche gegen einen erheblichen Leidensdruck bei ihm. Zusammenfassend sei in Würdigung der Aktenlage im Zeitraum vom 13. Dezember 2022 bis 07. August 2023 vom

Vorliegen einer Anpassungsstörung mit depressiver Reaktionsbildung beim Kläger auszugehen. Diese sei eine seelische Störung und begründe sich auf die fehlerhafte Verarbeitung belastender Lebensereignisse, hier konkret die Kündigung durch den Arbeitgeber und das vorausgehende Zurücksetzungserleben. Dr. [redacted] gelangt zur der Einschätzung, dass das vorliegende Störungsbild aus seiner Sicht aber nicht so intensiv ausgeprägt sei, dass nicht trotz dessen Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig ab dem 07. August 2023 wieder möglich sei, sofern Nachtarbeit, Zeitdruck und hohe Anforderungen an die Konzentration und Aufmerksamkeit vermieden würden. Der Gerichtssachverständige stellt klar, dass für den hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 08. August 2023 bis 15. Dezember 2023 die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der nur unzureichenden Befundlage nach Aktenlage nicht sicher belegbar sei. Dies ist für die Kammer nachvollziehbar und überzeugend.

Soweit der Kläger gegen das Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. [redacted] einwendet, dass dieses nicht aufgrund einer persönlichen Untersuchung, sondern nur nach Aktenlage erstellt worden sei, kann er damit nicht durchdringen. Es liegt auf der Hand, dass eine persönliche Untersuchung des Klägers zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit für einen in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Zeitraum aufgrund der zeitlichen Distanz nicht zielführend gewesen wäre, so dass das Gericht hiervon abgesehen hat. Letztlich war so nur eine reine Plausibilitätsprüfung durch den Sachverständigen möglich.

Ist danach Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 08. August 2023 bis 15. September 2023 nicht im Sinne des Vollbeweises mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit (vgl. nur Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 128 Rn. 3b) erwiesen, geht dies grundsätzlich zu Lasten des Klägers. Wenngleich die Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren wegen der sich aus § 103 SGG ergebenden Amtsermittlungspflicht keine subjektive Beweislast tragen, gilt aber der Grundsatz der objektiven Beweislast. Danach trägt jeder Beteiligte die materielle Beweisführungslast für diejenigen Tatsachen, die die von ihm geltend gemachte Rechtsfolge begründen (siehe nur BSG, Urteil vom 08. November 2005 - B 1 KR 18/04 R, juris). Bei dem geltend gemachten Anspruch auf Krankengeld trifft die Nichterweislichkeit des Vorliegens der Arbeitsunfähigkeit somit grundsätzlich den Kläger (vgl. BSG, Urteil vom 08. November 2005 - B 1 KR 18/04 R, juris).

Es liegen hier aber Umstände vor, die eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Klägers rechtfertigen.
Eine Beweiserleichterung stützt sich auf den aus § 444 Zivilprozessordnung (ZPO) entwickelten und auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren allgemeinen Rechtsgedanken, dass derjenige, der durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eine Ansicht mögliche Beweisführung vereitelt, sich so behandeln lassen muss, als sei die Beweisführung gelungen, so dass sich das Gericht über Zweifel hinwegsetzen und eine Tatsache als bewiesen ansehen kann (std. Rspr. des BSG, siehe nur Urteil vom 22. Juni 2022 - B 1 KR 19/21 R; Urteil vom 08. November 2005 - B 1 KR 178/04 R; Urteil vom 02. September 2004 - B 7 AL 88/03 R, juris). Insoweit erwägt das BSG (Urteil vom 08. November 20025 - B 1 KR 18/04 R, juris) in Fällen nicht aufklärbarer Arbeitsunfähigkeit eine Beweiserleichterung zu Lasten der Krankenkasse, wenn diese schuldhaft ein gebotenes Gutachten nicht eingeholt hat.

Der Beklagten ist anzulasten, dass sie zumindest fahrlässig eine persönliche Begutachtung des Klägers durch den MD Berlin-Brandenburg unterlassen hat.

Die Kammer folgt dabei der überzeugenden Rechtsprechung des Hessisches Landessozialgerichts (Urteil vom 24. Oktober 2013 - L 8 KR 114/12; Urteil vom 18. Oktober 2007 - L 8 KR 228/06, juris), wonach eine Krankenkasse die ihr obliegende Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen verletzt, wenn sie die gebotene zeitnahe Aufklärung des maßgeblichen medizinischen Sachverhalts unterlässt. Dazu gehöre, genaue Informationen zum Krankheitsbild einzuholen und, soweit dies aus Sicht der Krankenkasse nicht ausreiche, sodann auf der Grundlage dieser Auskünfte eine den Anforderungen des § 275 SGB V entsprechendes, medizinisch qualifiziert begründetes Gutachten des MDK bzw. MD anzufordern und diesen gegebenenfalls zu einer persönlichen Untersuchung des Versicherten anzuhalten.

Der MD Berlin-Brandenburg wies in seiner sozialmedizinischen Fallberatung (undatiert; Ausdruck vom 13. Juli 2023) die Beklagte darauf hin, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers seit dem 13. Dezember 2023 ohne Befunde attestiert werde und empfahl aus diesem Grund eine erweiterte symptombezogene Untersuchung (ESBU) vor Ort. Gleichwohl veranlasste die Beklagte wiederum lediglich eine telefonische Kontaktaufnahme zwischen MD und Kläger, auf deren

Grundlage der MD ein sozialmedizinisches Kurzgutachten erstellte, das zum Erlass des streitgegenständlichen Bescheides führte. Die auf Veranlassung der Beklagten vom MD durchgeführte Telefonbegutachtung ist aus Sicht des Gerichts nicht hinreichend aussagekräftig und ersetzte nicht eine persönliche Befunderhebung. Denn gerade bei psychischen Erkrankungen bedarf es regelmäßig des persönlichen Eindrucks des Probanden durch den Gutachter. Nur so können die für die Befunderhebung unerlässlichen äußeren Faktoren, wie Körperhaltung sowie die Gestik und Mimik des Probanden, wahrgenommen werden und zudem etwaige Aggravation oder Simulation festgestellt bzw. ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr als es hier nach Einschätzung des MD an einer ausreichenden Befundlage für die Begründung einer auf die Diagnosen F43.0 G und F43.2 gestützte Arbeitsunfähigkeit fehlte. Auch nach der „Begutachtungsanleitung Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V Arbeitsunfähigkeit (AU)“ ist eine Einladung des Versicherten zur Begutachtung mit persönlicher Befunderhebung erforderlich, wenn die Gutachterin oder der Gutachter die Fragen der Krankenkasse nicht anders beantworten kann. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ging offenbar auch der Arzt beim MD Dr. [redacted] aus, der, da aus seiner Sicht die ESBU-Scores erfüllt waren, eine persönliche Untersuchung des Klägers empfahl und eine entsprechende Terminvereinbarung seitens der Beklagten erbat. Dass die Beklagte diese Empfehlung überging und abermals nur eine telefonische Begutachtung veranlasste, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht vorgetragen, aus welchen Gründen die Beklagte eine persönliche Begutachtung nicht für erforderlich hielt.

Dadurch, dass die Beklagte pflichtwidrig die zeitnahe Feststellung der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer persönlichen Untersuchung nicht ermöglicht hat, hat sie den Kläger in Beweisnot gebracht. Dieses Unterlassen wirkt sich zu Ungunsten der Beklagten aus. Denn andererseits steht Arbeitsfähigkeit des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum ebenfalls nicht im Vollbeweis fest. Es ist von der Beklagten nicht dargetan und ergibt sich auch nicht aus dem Gutachten des Dr. [redacted] weshalb eine für vorangegangene Zeiträume angenommene und auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellte Arbeitsunfähigkeit unvermittelt mit Ablauf des 07. August 2023 entfallen sein soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Gegen diesen Gerichtsbescheid ist die Berufung zulässig (§§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR übersteigt. Ausgehend von einem Krankengeld von kalendertäglich EUR brutto, EUR netto errechnet sich für die Zeit vom 08. August 2023 bis 15. September 2023, mithin für 39 Tage, ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.812,33 EUR brutto, 1.594,32 EUR netto.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des

Gerichtsbescheids bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]